

amtliche Bekanntmachung

018 K 027/18



AMTSGERICHT DORSTEN

BESCHLUSS

Alter Postweg 36, 46282 Dorsten

Postfach 109, 46251 Dorsten

Telefon: 02362 2008-0

Fax: 02362 2008-51

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 09. März 2021, 11:00 Uhr,
im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten, Agora**

die im Erbbaugrundbuch von Dorsten Blatt 10488 eingetragenen Erbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1:

Erbbaurecht auf dem in Dorsten Blatt 2579 A unter lfd. Nr. 255 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dorsten, Flur 27, Flurstück 589 - Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Zaunkönigweg 24 - Größe: 6,18 a

auf die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung.
Zu Veräußerungen oder Übertragungen des Erbbaurechts ist die
Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Dies gilt auch für
Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder
Rentenschulden und Reallasten sowie für deren Inhaltsänderungen, sofern
sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts beinhalten. Als
Grundstückseigentümer ist eingetragen: Pfarrfonds St. Paulus, Dorsten.
Unter Bezugnahme auf den Erbbaurechtsvertrag und die Bewilligung vom
19. Dezember 1983/30. März 1984 in Abteilung II Nr. 50 des Grundbuchs
von Dorsten Blatt 2579 A eingetragen und hier vermerkt am 6. September
1984.

Lfd. Nr. 2:

Erbbaurecht auf den in Dorsten Blatt 2579 A unter lfd. Nr. 232 und 233 des
Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken

Gemarkung Dorsten, Flur 27, Flurstück 556 - Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Zaunkönigweg - Größe: 0,18 a

Gemarkung Dorsten, Flur 27, Flurstück 557 - Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Zaunkönigweg - Größe: 0,18 a

auf die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung in
das Grundbuch. Zu Veräußerungen oder Übertragungen des Erbbaurechts
ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Dies gilt auch
für Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder
Rentenschulden und Reallasten sowie für deren Inhaltsänderungen sofern
sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts beinhalten.

Als Grundstückseigentümer ist eingetragen: Pfarrfonds St. Paulus, Dorsten.

Unter Bezugnahme auf den Erbbaurechtsvertrag und die Bewilligungen
vom 20.12.1983/12.04.1984 in Abteilung II unter Nr. 88 im Grundbuchs von
Dorsten Blatt 2579 A eingetragen und in Dorsten Blatt 10.480 vermerkt am
23.10.1984. Nach Teilung des Erbbaurechts gemäß Bewilligung vom
08.06.2001, 20.08.2001, 24.05.2002, 25.07.2002 (UR-Nr. 89/2001,
842/2001, 407/2002, 600/2002 der Notare Karl-Heinz Göder und Hans
Dieter Lange in Marl) eingetragen in Abteilung II unter Nr. 88 b) des

Grundbuchs von Dorsten Blatt 2579 A und hier vermerkt am 09. September 2002.

versteigert werden.

(Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Garage (Erbbaurecht) in 46284 Dorsten-Hervest, Zaunkönigweg 24 sowie zwei externe Garagen (Erbbaurecht); Baujahr: 1987; Wohnfläche: ca. 201 m²; Größe der mit den Erbbaurechten belasteten Grundstücke: 618 m² (Hausgrundstück) sowie 18 m² + 18 m² (Garagengrundstücke).)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Erbbaurecht an Flurstück 589 (Einfamilienhaus mit Garage):	350.000,00 EUR
- Erbbaurecht an Flurstücken 556 + 557 (2 Garagen):	12.900,00 EUR
Gesamtverkehrswert:	362.900,00 EUR

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dorsten, 17.12.2020